

Nøresund Krise

Beitrag von „Tivish Kant“ vom 19. Mai 2008, 23:02

[Zitat von Frederic Aichberger](#)

Das Urheberrecht ist ein höchst persönliches Recht und direkter Ausfluss der Menschenwürde. Es kann also gar nicht übertragen werden. Was übertragen werden kann sind verschiedene Nutzungs- und Verwertungsrechte. Das § 959 auf das Urheberrecht anwendbar ist, möchte ich doch sehr bezweifeln. In § 29 UrhG ist spezieller geregelt, dass es nicht übertragen werden kann, also auch nicht aufgegeben werden kann.

Das Problem ist, dass es sehr fragwürdig ist, ob das ganze hier überhaupt durch das Urheberrecht geschützt ist. Deswegen muss man zwangsläufig über das Eigentum gehen - folglich über den 959.